

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck**

#### **A. Zielsetzung**

Neuregelung der Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifikunden (AVBEltV) und für die Gasversorgung von Tarifikunden (AVBGasV) jeweils vom 21. Juni 1979 und Anpassungen dieser Verordnungen an die neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005.

#### **B. Lösung**

Anpassung der Inhalte der Verordnungen und – der Konzeption des neuen Energiewirtschaftsgesetzes folgend – Aufgliederung der Bestimmungen der AVBEltV und AVBGasV in jeweils zwei Verordnungen:

- jeweils eine Verordnung nach § 18 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes, die den Netzanschluss und dessen Nutzung für alle an das Niederspannungsnetz beziehungsweise das Niederdrucknetz angeschlossenen Kunden regelt, die Gegenstand dieser Verordnung sind, und
- jeweils eine Verordnung nach § 39 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, die die Geschäftsbedingungen der Belieferung mit Elektrizität beziehungsweise Gas im Rahmen der neu geregelten Grundversorgungspflicht nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes regeln, die Gegenstand einer gesonderten Verordnung sind.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

##### 1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand

Die Neuregelung hat keine quantifizierbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

##### 2. Vollzugaufwand

Die Neuregelung löst keinen zusätzlichen Vollzugaufwand aus.

**E. Sonstige Kosten**

Die Neuregelung hat keine quantifizierbaren Auswirkungen auf die Kosten für die Wirtschaft. Sie hat ebenfalls keine quantifizierbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Neuregelung kann durch die Standardisierung von Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und Netzbetreibern Transaktionskosten senken und wird die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Wettbewerbs bei der Belieferung von an das Niederspannungsnetz beziehungsweise das Niederdrucknetz angeschlossenen Kunden verbessern.

**Verordnung (Entwurf)**  
**zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck**

**Vom**

Auf Grund des § 18 Abs. 3 und des § 24 Satz 1 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2, des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Netzanschlussverhältnis
- § 3 Anschlussnutzungsverhältnis
- § 4 Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers

**Teil 2**

**Netzanschluss**

- § 5 Netzanschluss
- § 6 Herstellung des Netzanschlusses
- § 7 Art des Netzanschlusses
- § 8 Betrieb des Netzanschlusses
- § 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses
- § 10 Transformatorenanlage
- § 11 Baukostenzuschüsse
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Kundenanlage
- § 14 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 15 Überprüfung der Kundenanlage

**Teil 3**

**Anschlussnutzung**

- § 16 Nutzung des Anschlusses

- § 17 Unterbrechung der Anschlussnutzung
- § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

**Teil 4**  
**Gemeinsame Vorschriften**

**Abschnitt 1**  
**Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers**

- § 19 Betrieb von Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Zutrittsrecht
- § 22 Mess- und Steuereinrichtungen

**Abschnitt 2**  
**Fälligkeit, Folge von Zuwiderhandlungen, Beendigung der Rechtsverhältnisse**

- § 23 Zahlung, Verzug
- § 24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
- § 25 Kündigung des Netzanschlussvertrages
- § 26 Beendigung des Rechtsverhältnisses der Anschlussnutzung

**Teil 5**  
**Schlussbestimmungen**

- § 27 Gerichtsstand
- § 28 Übergangsregelung

**Teil 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

*§ 1*  
*Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen*

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen.

(2) Kunde im Sinne dieser Verordnung ist der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer.

(3) Anschlussnehmer ist jede Person im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, auf deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird sowie im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist.

(4) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt.

(5) Netzbetreiber im Sinne dieser Verordnung ist der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

## § 2

*Netzanschlussverhältnis*

- (1) Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der Kundenanlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.
- (2) Das Netzanschlussverhältnis entsteht durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt. Bei Herstellung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussvertrag schriftlich abzuschließen.
- (3) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (4) Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und dem Netzbetreiber, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 zu übermitteln.
- (5) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen hinzuweisen.

## § 3

*Anschlussnutzungsverhältnis*

- (1) Inhalt der Anschlussnutzung ist die Möglichkeit der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht zwischen dem jeweiligen Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber.
- (2) Das Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Elektrizität aus dem Verteilernetz entnommen wird, wenn
1. der Anschlussnutzer spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität abgeschlossen hat oder die Voraussetzungen einer Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen und
  2. dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zusteht.

Bei Kenntnis über den Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1 ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich zu unterrichten und ihn auf die Grundversorgung nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes und die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes hinzuweisen.

- (3) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat

dem Anschlussnutzer die Mitteilung unverzüglich in Textform zu bestätigen. In der Bestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen hinzuweisen.

#### § 4

##### *Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers*

(1) Der Netzanschlussvertrag und die Bestätigung des Netzbetreibers in Textform nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 1 sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für den Vertragsschluss nach § 2 Abs. 2 oder die Anschlussnutzung nach § 3 notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer)
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Spannungsebene und am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung sowie
4. Angaben zum Netzbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

(2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Entstehen des Netzanschlussverhältnisses oder des Anschlussnutzungsverhältnisses und den übrigen Kunden auf Verlangen die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Er hat die Allgemeinen Bedingungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der allgemeinen Bedingungen und Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Änderungen unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

## **Teil 2**

### **Netzanschluss**

#### § 5

##### *Netzanschluss*

Der Netzanschluss verbindet das Verteilernetz mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in jedem Fall sind auf die Hausanschlusssicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden.

#### § 6

##### *Herstellung des Netzanschlusses*

(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll schriftlich in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.

(3) Der Netzbetreiber hat sich um eine gemeinsame Verlegung von Anschlussleitungen der verschiedenen Gewerke sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes zu bemühen. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und

nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverteiler ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird insbesondere vermutet, wenn die Anforderungen der DIN 18012 Ausgabe: November 2000)<sup>1</sup> eingehalten sind.

### § 7

#### *Art des Netzanschlusses*

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 Volt und bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

### § 8

#### *Betrieb des Netzanschlusses*

(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum oder sind ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen. Sie werden ausschließlich von diesem unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

### § 9

#### *Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses*

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses und
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so

---

<sup>1</sup> Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei Beuth Verlag, GmbH, Berlin.

hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Netzanschluss bereits bei Herstellung für weitere Anschlüsse bestimmt ist.

#### § 10

##### *Transformatoranlage*

(1) Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatoranlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatoranlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Grundstückseigentümer die Transformatoranlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dient.

#### § 11

##### *Baukostenzuschüsse*

(1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so kann der Netzbetreiber abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Verteileranlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen. Der nach Satz 1 berechnete Baukostenzuschuss ist um zwei Siebtel zu kürzen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 9 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

(6) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.



## § 12 *Grundstücksbenutzung*

(1) Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 13 *Kundenanlage*

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung, mit Ausnahme der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage oder Teile der Kundenanlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Kundenanlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Kundenanlage außer durch den Netzbetreiber nur durch ein

1. in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen oder
2. Unternehmen, das seine ausreichende fachliche Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten gegenüber dem Netzbetreiber in anderer Weise nachweist,

nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und, soweit die Kundenanlage zwischen Hausanschlusssicherung und Zähler betroffen ist, unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des E-

nergiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 3 wird vermutet, wenn das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Kundenanlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

#### § 14

##### *Inbetriebsetzung der Kundenanlage*

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte hat die Kundenanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und sie bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung unter Spannung zu setzen. Die Kundenanlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen (§ 13 Abs. 2 Satz 1) in Betrieb gesetzt werden.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Netzbetreiber in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens nachvollziehen kann.

#### § 15

##### *Überprüfung der Kundenanlage*

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Kundenanlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **Teil 3**

#### ***Anschlussnutzung***

#### § 16

##### *Nutzung des Anschlusses*

(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen  $\cos \varphi = 0,9$  kapazitiv und  $0,9$  induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.

(3) Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(4) Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die §§ 7, 8, 12 und 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie § 15 entsprechend.

### § 17

#### *Unterbrechung der Anschlussnutzung*

(1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(2) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### § 18

#### *Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung*

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.

(2) Bei nicht vorsätzlich verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Kunden auf jeweils 25 000 Euro begrenzt. Die Haftung für Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 10 Millionen Euro bei bis zu 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Kunden;
2. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Kunden;
3. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Kunden;
4. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Kunden.

In diese Höchstgrenzen können auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen werden, wenn dies vereinbart ist und die Haftung im Einzelfall auf 25 000 Euro begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Kunden gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber keine eigenen an das Netz angeschlossenen Kunden, so ist die Haftung auf 100 Millionen Euro begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 25 000 Euro begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei nicht vorsätzlich verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Kunde Ansprüche geltend macht, auf 20 vom Hundert der in den Absätzen 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt.

(5) Die Haftung des Netzbetreibers oder dritter Netzbetreiber für Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, auch in Verbindung mit § 14 des Energiewirtschaftsgesetzes, ist ausgeschlossen.

(6) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(7) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, sofern der Schaden nicht vorsätzlich verursacht worden ist.

(8) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

(9) Eine Haftung des Netzbetreibers aus dem Netzanschlussverhältnis oder dem Anschlussnutzungsverhältnis lässt seine Haftung und die Haftung dritter Unternehmen nach dem Produkthaftungsgesetz und aus anderen Rechtsvorschriften unberührt.

#### **Teil 4** **Gemeinsame Vorschriften**

##### **Abschnitt 1** **Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers**

###### **§ 19**

###### *Betrieb von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung*

(1) Kundenanlage und Verbrauchsgeräte sind vom Kunden so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(3) Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

## § 20

### *Technische Anschlussbedingungen*

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## § 21

### *Zutrittsrecht*

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht erforderlich.

## § 22

### *Mess- und Steuereinrichtungen*

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 vorzusehen.

(2) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 3 zu tragen.

(3) Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

## **Abschnitt 2**

### ***Fälligkeit, Folge von Zuwiderhandlungen, Beendigung der Rechtsverhältnisse***

## § 23

### *Zahlung, Verzug*

(1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

(3) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### § 24

##### *Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung*

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung fristlos zu unterbrechen, wenn der Kunde dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Kunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und der Lieferant die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(4) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde oder im Falle des Absatzes 3 der Lieferant oder der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Der Netzbetreiber ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos zu kündigen, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 25

##### *Kündigung des Netzanschlussvertrages*

(1) Das Vertragsverhältnis nach § 2 besteht, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Eine Kündigung durch den

Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(2) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats zu kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

#### § 26

##### *Beendigung des Rechtsverhältnisses der Anschlussnutzung*

(1) Das Rechtsverhältnis nach § 3 besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 24 Abs. 5 oder § 25 endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

#### **Teil 5**

##### **Schlussbestimmungen**

#### § 27

##### *Gerichtsstand*

Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

#### § 28

##### *Übergangsregelung*

(1) Von der Anpassung nach § 115 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist § 4 Abs. 1 ausgenommen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise über die Anpassung nach § 115 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren.

(2) Die Frist nach § 10 Abs. 2 und nach § 12 Abs. beginnt mit dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Läuft jedoch die in den § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), bestimmte Frist früher als die gemäß Satz 1 bestimmte Frist ab, bleibt es dabei.

#### **Artikel 2**

##### **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Teil 1**

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Netzanschlussverhältnis
- § 3 Anschlussnutzungsverhältnis
- § 4 Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers

**Teil 2  
Netzanschluss**

- § 5 Netzanschluss
- § 6 Herstellung des Netzanschlusses
- § 7 Art des Netzanschlusses
- § 8 Betrieb des Netzanschlusses
- § 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses
- § 10 Druckregelgeräte, besondere Einrichtungen
- § 11 Baukostenzuschüsse
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Kundenanlage
- § 14 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 15 Überprüfung der Kundenanlage

**Teil 3  
Anschlussnutzung**

- § 16 Nutzung des Anschlusses
- § 17 Unterbrechung der Anschlussnutzung
- § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

**Teil 4  
Gemeinsame Vorschriften**

**Abschnitt 1  
Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers**

- § 19 Betrieb von Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Zutrittsrecht
- § 22 Messeinrichtungen

**Abschnitt 2  
Fälligkeit, Folgen von Zuwiderhandlungen, Beendigung der Rechtsverhältnisse**

- § 23 Zahlung, Verzug
- § 24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
- § 25 Kündigung des Netzanschlussvertrages
- § 26 Beendigung des Rechtsverhältnisses der Anschlussnutzung

**Teil 5  
Schlussbestimmungen**

- § 27 Gerichtsstand
- § 28 Übergangsregelung

**Teil 1  
Allgemeine Vorschriften**



## § 1

### *Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen*

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Niederdrucknetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen.

(2) Kunde im Sinne dieser Verordnung ist der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer.

(3) Anschlussnehmer ist jede Person im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, auf deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederdrucknetz angeschlossen wird sowie im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederdrucknetz angeschlossen ist.

(4) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der einen Anschluss an das Niederdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

(5) Netzbetreiber im Sinne dieser Verordnung ist der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

## § 2

### *Netzanschlussverhältnis*

(1) Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der Kundenanlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.

(2) Das Netzanschlussverhältnis entsteht durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt. Bei Herstellung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussvertrag schriftlich abzuschließen.

(3) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(4) Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und dem Netzbetreiber, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 zu übermitteln.

(5) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen hinzuweisen.

## § 3

### *Anschlussnutzungsverhältnis*

(1) Inhalt der Anschlussnutzung ist die Möglichkeit der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit

Gas noch den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht zwischen dem jeweiligen Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber.

(2) Das Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Gas aus dem Verteilernetz entnommen wird, wenn

1. der Anschlussnutzer spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme einen Vertrag über den Bezug von Gas abgeschlossen hat oder die Voraussetzungen einer Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen und
2. dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zusteht.

Bei Kenntnis über den Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1 ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich zu unterrichten und ihn auf die Grundversorgung nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes und die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes hinzuweisen.

(3) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnutzer die Mitteilung unverzüglich in Textform zu bestätigen. In der Bestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen hinzuweisen.

#### § 4

##### *Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers*

(1) Der Netzanschlussvertrag und die Bestätigung des Netzbetreibers in Textform nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 1 sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für den Vertragsschluss nach § 2 Abs. 2 oder die Anschlussnutzung nach § 3 notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer)
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Aufstellungsorts des Zählers,
3. am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung sowie
4. Angaben zum Netzbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

(2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Entstehen des Netzanschlussverhältnisses oder des Anschlussnutzungsverhältnisses und den übrigen Kunden auf Verlangen die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Er hat die Allgemeinen Bedingungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Änderungen unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

#### **Teil 2**

##### **Netzanschluss**

#### § 5

##### *Netzanschluss*

Der Netzanschluss verbindet das Verteilernetz mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät. Auf ein

Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist.

## § 6

### *Herstellung des Netzanschlusses*

(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll schriftlich in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

(3) Der Netzbetreiber hat sich um eine gemeinsame Verlegung von Anschlussleitungen der verschiedenen Gewerke sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes zu bemühen. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für die Hauptabsperreinrichtung ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.

## § 7

### *Art des Netzanschlusses*

(1) Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Versorgung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den Allgemeinen Netzanschlussbedingungen.

(2) Der Netzbetreiber kann den Brennwert und Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Bei der Umstellung der Gasart sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

## § 8

### *Betrieb des Netzanschlusses*

(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum oder sind ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen. Sie werden ausschließlich von diesem unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperreinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

## § 9

### *Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses*

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses und
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Netzanschluss bereits bei Herstellung für weitere Anschlüsse bestimmt ist.

#### § 10

##### *Druckregelgeräte, besondere Einrichtungen*

(1) Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Einrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Grundstückseigentümer die Einrichtung noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich der Anschlussnutzung des Grundstücks dient.

#### § 11

##### *Baukostenzuschüsse*

(1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Die Kosten

können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so kann der Netzbetreiber abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Verteileranlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 9 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

(6) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 12

### *Grundstücksbenutzung*

(1) Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen nebst Zubehör, insbesondere Verteilungsanlagen, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Gasversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Gasversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 13

### *Kundenanlage*

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung, mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage oder Teile der Kundenanlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein

1. in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen oder
2. Unternehmen, das seine ausreichende fachliche Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten gegenüber dem Netzbetreiber in anderer Weise nachweist,

nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Gasgeräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung allgemein anerkannter Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 2 wird vermutet, wenn das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle, insbesondere das DVGW-Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Kundenanlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

#### § 14

##### *Inbetriebsetzung der Kundenanlage*

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Kundenanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und sie in Betrieb zu setzen, indem er nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperreinrichtungen die Gaszufuhr freigibt. Die Kundenanlage hinter diesen Einrichtungen hat das Installationsunternehmen in Betrieb zu setzen.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Netzbetreiber von dem Installationsunternehmen, das nach § 13 Abs. 2 die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens nachvollziehen kann.

#### § 15

##### *Überprüfung der Kundenanlage*

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit

der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **Teil 3** **Anschlussnutzung**

#### **§ 16** *Nutzung des Anschlusses*

(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Der Netzbetreiber hat Brennwert und Druck möglichst gleich bleibend zu halten. Allgemein übliche Gasgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Kunde Anforderungen an die Gasqualität, die über die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(3) Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die §§ 7, 8, 12 und 13 Abs. 1 und 2 § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie § 15 entsprechend.

#### **§ 17** *Unterbrechung der Anschlussnutzung*

(1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(2) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

#### **§ 18** *Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung*

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.

(2) Bei nicht vorsätzlich verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Kunden auf jeweils 25 000 Euro begrenzt. Die Haftung für Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 10 Millionen Euro bei bis zu 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Kunden;
2. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Kunden;

3. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Kunden;
4. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Kunden.

In diese Höchstgrenzen können auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen werden, wenn dies vereinbart ist und die Haftung im Einzelfall auf 25 000 Euro begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Kunden gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber keine eigenen an das Netz angeschlossenen Kunden, so ist die Haftung auf 100 Millionen Euro begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 25 000 Euro begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei nicht vorsätzlich verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Kunde Ansprüche geltend macht, auf 20 vom Hundert der in den Absätzen 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt.

(5) Die Haftung des Netzbetreibers oder Dritter Netzbetreiber für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist ausgeschlossen.

(6) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(7) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, sofern der Schaden nicht vorsätzlich verursacht worden ist.

(8) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

(9) Eine Haftung des Netzbetreibers aus dem Netzanschlussverhältnis oder dem Anschlussnutzungsverhältnis lässt seine Haftung und die Haftung dritter Unternehmen nach dem Produkthaftungsgesetz und aus anderen Rechtsvorschriften unberührt.

#### ***Teil 4***

#### ***Gemeinsame Vorschriften***

#### ***Abschnitt 1***

#### ***Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers***

#### ***§ 19***

#### ***Betrieb von Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung***

(1) Anlage und Gasgeräte sind vom Kunden so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.



(2) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(3) Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Gasversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückwirkungen abhängig machen.

## § 20

### *Technische Anschlussbedingungen*

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## § 21

### *Zutrittsrecht*

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht erforderlich.

## § 22

### *Messeinrichtungen*

(1) Für Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber vorgesehenen DIN-Typen vorzusehen.

(2) Der Netzbetreiber bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtungen und die Zählerplätze. Bei der Wahl des Aufstellungsortes ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Messeinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Messeinrichtungen nach Satz 3 zu tragen.

(3) Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

## **Abschnitt 2**

### ***Fälligkeit, Folgen von Zuwiderhandlungen, Beendigung der Rechtsverhältnisse***

## § 23

### *Zahlung, Verzug*

(1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen be-

rechten gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

(3) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 24

### *Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung*

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung fristlos zu unterbrechen, wenn der Kunde dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Kunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und der Lieferant die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(4) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde oder im Falle des Absatzes 3 der Lieferant oder der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Der Netzbetreiber ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos zu kündigen, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 25

### *Kündigung des Netzanschlussvertrages*

(1) Das Vertragsverhältnis nach § 2 besteht, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des

Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(2) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende der Bekanntmachung folgenden Monats zu kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

#### § 26

#### *Beendigung des Rechtsverhältnisses der Anschlussnutzung*

(1) Das Rechtsverhältnis nach § 3 besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 24 Abs. 5 oder § 25 endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

#### **Teil 5**

#### **Schlussbestimmungen**

#### § 27

#### *Gerichtsstand*

Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

#### § 28

#### *Übergangsregelung*

(1) Von der Anpassung nach § 115 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist § 4 Abs. 1 ausgenommen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise über die Anpassung nach § 115 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren.

(2) Die Frist nach § 10 Abs. 2 und nach § 12 Abs. 4 beginnt mit dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Läuft jedoch die in den § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S.676), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) bestimmte Frist früher als die gemäß Satz 1 bestimmte Frist ab, bleibt es dabei.

### **Artikel 3**

#### **Änderung anderer Rechtsverordnungen**

(1) Nach § 25 der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243) wird folgender § 25a eingefügt:

#### „§ 25a

#### Haftung bei Störungen der Netznutzung

Für Schäden, die ein an das Niederspannungsnetz angeschlossener Letztverbraucher durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nach den Maßstäben des § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung.“

(2) Nach § 19 der Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2210) wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Haftung bei Störungen der Netznutzung

Für Schäden, die ein an das Niederdrucknetz angeschlossener Letztverbraucher durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nach den Maßstäben des § 18 der Niederdruckanschlussverordnung.“

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

*Der Bundeskanzler*

*Der Bundesminister für Wirtschaft ...*

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die geltenden Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) und über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) gestalten den einheitlichen privatrechtlichen Versorgungsvertrag zwischen dem nach § 10 Abs. 1 des am 13. Juli 2005 außer Kraft getretenen Energiewirtschaftsgesetzes kontrahierungspflichtigen Energieversorgungsunternehmen und den bisherigen Tarifkunden, die im Rahmen der allgemeinen Versorgungspflicht an das Niederspannungsnetz oder das Niederdrucknetz angeschlossen sind und mit Strom oder Gas versorgt werden. Nach der Marktöffnung im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung und der Einfügung des Netzzugangs Dritter in das Energiewirtschaftsgesetz ist aus dem früher zweiseitigen Verhältnis von Tarifkunden und Elektrizitätsversorgern jedoch nunmehr ein dreiseitiges Verhältnis von Kunden, Energielieferanten und Netzbetreibern geworden. Die Kunden können über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung oder Gas in Niederdruck nicht mehr nur im Wege der bisherigen allgemeinen Versorgung auf Grundlage der Bestimmungen der AVBEltV und der AVBGasV, sondern auch durch andere Energielieferanten versorgt werden, die gegen angemessenes Entgelt Zugang zum Energieversorgungsnetz erhalten. Den Erfordernissen, die aus dem neuen energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmen folgen, tragen die AVBEltV und die AVBGasV naturgemäß nicht Rechnung. Insbesondere das Fehlen eindeutiger Vorgaben für die Rechtsbeziehungen, die zwischen einem an das Niederspannungsnetz oder Niederdrucknetz angeschlossenem Kunden und dem Betreiber des allgemeinen Versorgungsnetzes verbleiben, wenn der Kunde einen Liefervertrag mit einem anderen Anbieter als dem Allgemeinen Versorger abgeschlossen hat, hat sich in der Vergangenheit als nicht unerhebliches Hindernis für einen Lieferantenwechsel erwiesen.

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene neue Energiewirtschaftsgesetz, das insbesondere der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben dient, ändert die rechtssystematische Stellung der Rechtsgrundlagen zum Erlass Allgemeiner Versorgungsbedingungen. Dem Grundsatz der Entflechtung des Netzbetriebs von den Wettbewerbsbereichen der Energieerzeugung und des Energievertriebs Rechnung tragend, enthält § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes die Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie § 39 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes die Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Gestaltung der Allge-

meinen Vertragsbedingungen im Rahmen eines Grundversorgungsvertrages nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes und einer Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes. Dem Gedanken der Entflechtung der Geschäftsbereiche folgend ist es erforderlich, die Regelungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung, soweit sie sich auch nach einem Lieferantenwechsel eines bisherigen Tarifikunden nicht verändern sollen, von den Regelungen zu trennen, die den Wettbewerbsbereich der Versorgung des Kunden im Sinne einer Energiebelieferung betreffen. Nicht erfasst sind die Regelungen für den Netzzugang, die rechtssystematisch dem Rechtsverhältnis nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zuzuordnen sind.

Den nunmehr dreiseitigen Rechtsbeziehungen wird durch den Erlass von Netzzugangsverordnungen nach § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes und durch eine Aufgliederung der Regelungen der bisherigen AVBEltV und der AVBGasV in jeweils zwei Rechtsverordnungen Rechnung getragen.

- Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) nach § 18 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes standardisieren die Allgemeinen Bedingungen für das Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung und den Kunden für den Netzanschluss in Niederspannung oder Niederdruck und dessen Nutzung. Sie schaffen Klarheit über die Allgemeinen Bedingungen auch nach einem Lieferantenwechsel des Kunden.
- Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGGV) nach § 39 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes enthalten die Vertragsinhalte, die im Rahmen der Kontrahierungspflicht nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes für eine Standardisierung der Tarifikundenverträge erforderlich sind. Deren Erlass ist Gegenstand eines gesonderten Rechtssetzungsverfahrens.

Die Rechtsverordnungen nach § 18 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes regeln die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsbeziehungen zwischen Betreibern von Energieversor-

gungsnetzen der allgemeinen Versorgung und den Kunden, die in Niederspannung oder Niederdruck an das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind oder einen solchen Anschluss nutzen. Die Bestimmungen erfassen die Herstellung des Anschlusses eines Kunden an das Niederspannungsnetz oder das Niederdrucknetz, dessen Aufrechterhaltung und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität.

Für die Anwendbarkeit der Niederspannungsanschlussverordnung und der Niederdruckanschlussverordnung spielt es keine Rolle, mit wem der für eine rechtmäßige Energieentnahme erforderliche Energieliefervertrag abgeschlossen worden ist. Dies kann im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt sein, die Rechtsverordnungen erfassen aber auch Rechtsbeziehungen der Netzbetreiber mit den Kunden, die außerhalb der Grundversorgung einen Liefervertrag mit dem Unternehmen des Grundversorgers oder mit einem anderen Energieanbieter abgeschlossen haben.

Die durch die Niederspannungsanschlussverordnung und Niederdruckanschlussverordnung auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgestalteten Bedingungen des Netzanschlusses und der Nutzung des Netzanschlusses sind von dem Rechtsverhältnis nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zu unterscheiden, das bei Netzzugang zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer entsteht. Das dem Regelungsbereich des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zugeordnete Rechtsverhältnis wird durch die Netzzugangsverordnungen für Strom und Gas nach § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes näher ausgestaltet. Daher unterscheidet sich der Begriff der Anschlussnutzung von dem Begriff der Netznutzung.

Bei einem Wechsel des Energielieferanten soll die einmal entstandene Rechtsbeziehung nach der Niederspannungsanschlussverordnung oder der Niederdruckanschlussverordnung im Grundsatz erhalten bleiben. Der Regelfall der Beendigung dieser Rechtsbeziehung bleibt die Kündigung des Netzanschlussvertrages oder die Einstellung der Anschlussnutzung wegen eines Umzugs des Kunden.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)**

Die Niederspannungsanschlussverordnung regelt nach Absatz 1 die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und für die zweckgemäße Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität.

Die Verordnung unterscheidet den Netzanschluss, der die Herstellung eines Hausanschlusses und seine Verbindung mit dem Versorgungsnetz sowie dessen Vorhaltung umfasst, und die Anschlussnutzung, bei der es um unentgeltliche gegenseitige zivilrechtliche Pflichten anlässlich der Nutzung eines solchen Anschlusses geht. Deshalb ist die Anschlussnutzung vom Netzzugang im Sinne der §§ 20 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes zu unterscheiden; letztere regeln die Rechtsbeziehungen hinsichtlich des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz.

Die Allgemeinen Bedingungen werden kraft Gesetzes Inhalt des Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem jeweiligen Betreiber des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an dessen Netz die jeweilige Kundenanlage angeschlossen wird, soweit sie nicht allein auf den Anschlussnutzer bezogen sind, und Inhalt des gesetzlichen Rechtsverhältnisses der Anschlussnutzung zwischen dem Anschlussnutzer und dem jeweiligen Betreiber des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, soweit die Bestimmungen nicht allein auf den Anschlussnehmer bezogen sind. Für anderweitige allgemeine Geschäftsbedingungen, die auf die von der Verordnung geregelten Rechtsverhältnisse bezogen sind, ist grundsätzlich kein Platz, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Spielräume lässt die Verordnung insbesondere bei den technischen Anschlussbedingungen nach § 20.

Absatz 2 definiert als Kunden im Sinne der Verordnung alle Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die in Niederspannung an das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind.

Die Absätze 3 bis 5 definieren den Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und Netzbetreiber im Sinne der Verordnung. Nach Absatz 4 sind Anschlussnutzer die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 des Energiewirtschaftsgesetzes, also nur solche Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Anschlussnutzer im Sinne der Verordnung ist daher nicht schon derjenige, der beispielsweise durch Betätigung eines Lichtschalters Elektrizität in einer fremden Wohnung nutzt. Es ist davon auszugehen, dass in einem solchen Fall die Elektrizität



nicht für den eigenen Verbrauch des Gastes, sondern für den Verbrauch des jeweiligen Wohnungsinhabers bezogen wird.

### **Zu § 2 (Netzanschlussverhältnis)**

Absatz 1 enthält den Gegenstand des Netzanschlussverhältnisses zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber. Es betrifft die Herstellung des Netzanschlusses nach § 6 und dessen weiteren Betrieb nach § 8.

Absatz 2 regelt die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses im Sinne des § 5, der bisher nach § 10 AVBEltV als Hausanschluss bezeichnet worden ist. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Terminologie wird im Energiewirtschaftsgesetz und in dieser Verordnung nunmehr auch für den Anschluss von Letztverbrauchern an das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung der Begriff des Netzanschlusses verwendet. Nach Absatz 2 Satz 1 entsteht das Netzanschlussverhältnis durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung eines Netzanschlusses für ein Grundstück oder Gebäude begehrt. Diese Regelung entspricht § 6 Abs. 1. Nach Absatz 2 Satz 2 ist der Netzanschlussvertrag bei Herstellung eines Netzanschlusses nach § 6 aus Gründen der Rechtssicherheit zwingend schriftlich abzuschließen. Im Übrigen kann der Vertragsschluss entweder schriftlich, in Textform, mündlich oder auch auf Grund sozialtypischen Verhaltens zustande kommen.

Absatz 3 übernimmt in ergänzter Form die bisherigen § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 8 und § 11 Abs. 4 AVBEltV.

Der Netzanschlussvertrag nach Absatz 4 gilt im Grundsatz fort, bis das Vertragsverhältnis von den Parteien beendet worden ist. Nach erstmaliger Herstellung eines Netzanschlusses kann es zu einem Wechsel der Parteien des Netzanschlussverhältnisses kommen, wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück oder Gebäude wechselt, so dass die Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht mehr den bisherigen, sondern den neuen Eigentümer treffen sollen. Absatz 4 enthält eine entsprechende Regelung.

Absatz 5 Satz 1 entspricht § 2 Abs. 1 Satz 2 AVBEltV, verzichtet jedoch auf das Erfordernis der Schriftform und lässt Textform genügen. Soweit der Netzanschlussvertrag nicht ohnehin nach Absatz 2 schriftlich abgeschlossen worden ist, ist der Netzbetreiber zur unverzüglichen Bestätigung des Vertragsschlusses oder der Anzeige nach Absatz 4 verpflichtet.

Die Anzeige durch den bisherigen Anschlussnehmer nach Absatz 4 Satz 3 und die Bestätigung durch den Netzbetreiber nach Absatz 5 Satz 1 haben jeweils eine Dokumentationsfunktion, weshalb die Verwendung der Textform ausreichend ist.

Im Netzanschlussvertrag oder in der Bestätigung nach Absatz 5 Satz 1 ist nach Absatz 5 Satz 2 auf die Allgemeinen Bedingungen hinzuweisen. Die Vorschrift übernimmt § 2 Abs. 1 Satz 4 AVBEltV und dient der wirtschaftlichen Effizienz des Netzbetriebs. Eine solche Unterrichtung des Kunden über den Inhalt der Geschäftsbedingungen ist sachgerecht, da die Netzanschlussbedingungen durch die Vorschriften dieser Verordnung abschließend geregelt und von daher bereits transparent und zudem auch zwischen den Vertragsparteien nicht verhandelbar sind. Hinzu kommt, dass im Regelfall Netzbetreiber und Kunde keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Abschlusses des Vertrages und des jeweiligen Vertragspartners haben.

### **Zu § 3 (Anschlussnutzungsverhältnis)**

Absatz 1 Satz 1 regelt den Inhalt des Anschlussnutzungsverhältnisses. Das Rechtsverhältnis besteht nach Absatz 1 Satz 3 zwischen dem jeweiligen Nutzer eines Netzanschlusses und dem jeweiligen Netzbetreiber. Absatz 1 Satz 2 definiert den Inhalt der Anschlussnutzung und grenzt die Anschlussnutzung von der Energielieferung und dem Netzzugang ab. Inhalt der Anschlussnutzung ist die Einräumung der Möglichkeit, einen bestehenden Netzanschluss zur Entnahme von Elektrizität zu nutzen. Das Recht zur Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung mit Elektrizität, die Gegenstand des mit einem Lieferanten abzuschließenden Bezugsvertrages ist, noch den Netzzugang, der für die Durchführung der Energielieferung vom Lieferanten oder vom Kunden mit dem Netzbetreiber nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Stromnetzzugangsverordnung vereinbart werden muss.

Das Anschlussnutzungsverhältnis entsteht nach Absatz 2 Satz 1 als gesetzliches Schuldverhältnis durch die Nutzung eines Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität aus dem Verteilernetz zwischen dem Netzbetreiber und demjenigen, für dessen eigenen Verbrauch die Elektrizität bezogen wird. Wird beispielsweise ein Lichtschalter in einer Wohnung erstmalig nicht durch den Wohnungsinhaber, sondern durch einen zugangsberechtigten Dritten betätigt, dessen Verhalten dem Wohnungsinhaber zuzurechnen ist, kommt das Anschlussnutzungsverhältnis nicht mit dem Dritten, sondern mit dem Wohnungsinhaber zustande. Voraussetzung für die Entstehung eines Anschlussnutzungsverhältnisses ist daher ein bestehender Netzanschluss, dessen Herstellung und Betrieb Gegenstand des Netzanschlussvertrages nach § 2 ist.

Anschlussnutzer können sowohl der Anschlussnehmer als auch ein Dritter sein, der zur Nutzung des Netzanschlusses im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 berechtigt ist. Die Anschlussnutzung im Sinne der Verordnung umfasst nicht die Strombelieferung. Absatz 2 Satz 1 stellt daher die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Nutzung des Hausanschlusses zur Entnahme von Elektrizität klar. Der Kunde muss einen Strombezugsvertrag haben. Außerdem müssen die Voraussetzungen für eine Belieferung des Anschlussnutzers nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen. Absatz 2 Satz 2 verpflichtet den Netzbetreiber, den Anschlussnutzer unverzüglich zu unterrichten, sofern dieser Kenntnis darüber erlangt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 weggefallen sind. Dies kann insbesondere relevant werden, falls ein Lieferantenrahmen- oder ein Bilanzkreisvertrag nach §§ 25 f. der Stromnetzzugangsverordnung beendet wird, der die Belieferung des Anschlussnutzers betrifft.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet den Anschlussnutzer, dem Netzbetreiber die Aufnahme der Anschlussnutzung und damit die Entstehung des Rechtsverhältnisses der Anschlussnutzung unverzüglich anzuzeigen. Absatz 3 Satz 2 entspricht § 2 Abs. 4 Satz 1.

#### **Zu § 4 (Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers)**

Absatz 1 regelt notwendige Angaben im Netzanschlussvertrag nach § 2 Abs. 2 oder der Bestätigung des Netzbetreibers nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 2. Er enthält eine Aufstellung der für einen Vertragsschluss mindestens erforderlichen Angaben, die es ermöglichen, den Vertragsgegenstand und die Vertragsparteien bestimmt zu bezeichnen. Die Informationen sollen im Vertrag selbst sowie in der Bestätigung des Netzbetreibers in Textform zusammenhängend aufgeführt werden, um dem Kunden die Verwendung der beispielsweise im Falle einer Kündigung des Vertrages oder eines Lieferantenwechsels erforderlichen Angaben zu vereinfachen. Absatz 1 Nr. 1 bis 4 enthalten eine Aufzählung der insbesondere erforderlichen Angaben. Die Bezeichnung des Aufstellungsorts des Zählers nach Absatz 1 Nr. 2 enthält keine konkrete Festlegung der Art und Weise dieser Bezeichnung. Sie muss in jedem Fall hinreichend bestimmt sein, um eine eindeutige Identifizierung des Aufstellungsorts des Zählers zu gewährleisten. In der Praxis ist davon auszugehen, dass eine Bezeichnung auf Grundlage von Zählpunkten diesem Erfordernis derzeit am besten Rechnung trägt. Sofern dies noch nicht möglich sein sollte, käme auch die Verwendung einer Zählernummer in Betracht. In diesem Fall wäre allerdings bei einem Wechsel des Zählers, insbesondere im Falle des Einbaus des Zählers eines anderen Anbieters auf Grundlage des § 21b Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, auch eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt in angepasster Form § 2 Abs. 3 AVBEltV. Eine sprachliche Anpassung erfolgt, da die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse nunmehr auch als gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen können. Absatz 2 Satz 2 ergänzt die Regelung um eine Verpflichtung des Netzbetreibers, die Allgemeinen Bedingungen auch im Internet zu veröffentlichen.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt in angepasster Form § 4 Abs. 2 AVBEltV. Absatz 3 Satz 2 knüpft an die Regelung nach Absatz 2 Satz 2 an und verpflichtet den Netzbetreiber, die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nach der öffentlichen Bekanntgabe unverzüglich auch im Internet zu veröffentlichen.

### **Zu § 5 (Netzanschluss)**

Die Vorschrift entspricht in angepasster Form § 10 Abs. 1 AVBEltV.

### **Zu § 6 (Herstellung des Netzanschlusses)**

Absatz 1 Satz 1 entspricht hinsichtlich der Herstellung des Netzanschlusses § 10 Abs. 4 Satz 2 AVBEltV. Absatz 1 Satz 2 präzisiert den bisherigen § 10 Abs. 2 AVBEltV dahingehend, dass es gegebenenfalls Sache des Netzbetreibers ist, dem Kunden einen Vordruck zur Verfügung zu stellen. Absatz 1 Satz 3 enthält die Pflicht des Netzbetreibers, den Kunden über den voraussichtlichen Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses zu informieren. Durch diese Regelung wird dem Interesse des Kunden nach Planungssicherheit Rechnung getragen. Die Regelung entspricht auch einer Vorgabe des Anhanges A Buchst. a) der Richtlinie 2003/54/EG.

Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 3 AVBEltV.

Absatz 3 übernimmt im Ansatz den bisherigen § 10 Abs. 4 AVBEltV. Die Bestimmung wird durch Regelungen ergänzt, die im Rahmen des energiewirtschaftlich Möglichen dem Interesse der Kunden an einer möglichst kostengünstigen Errichtung eines Hausanschlusses Rechnung tragen. Sie trägt dem Grundsatz Rechnung, dass der Netzbetreiber die Verantwortung für das gesamte Versorgungsnetz trägt, aus der er nicht entlassen werden soll. Die Netzanschlüsse gehören nach § 8 Abs. 1 Satz 1 zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er ist für die ordnungsgemäße Errichtung des Netzanschlusses und dessen weitere Funktionsfähigkeit dem Kunden gegenüber verantwortlich. Zur Berücksichtigung des Interesses des Anschlussnehmers an möglichst kostengünstigen Lösungen verpflichtet Absatz 3 Satz 1 den Netz-

betreiber erstmals zum Bemühen um eine möglichst gemeinsame Verlegung von Versorgungsleitungen der verschiedenen Sparten. Dem Netzbetreiber kann die Verpflichtung hinsichtlich des gesamten Netzanschlusses auferlegt werden. Er bleibt nach Absatz 3 Satz 2 auch weiterhin verpflichtet, die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder durch Nachunternehmer durchzuführen. Der Netzbetreiber kann insbesondere in Rahmenverträgen mit Nachunternehmern nicht nur die Voraussetzungen für eine möglichst kostengünstige Herstellung oder Änderung der Netzanschlüsse schaffen, sondern im Rahmen solcher Verträge auch auf die gemeinsame Verlegung von Anschlussleitungen hinwirken. Absatz 3 Satz 3 stellt im Interesse des Anschlussnehmers klar, dass sich die Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Unternehmens auch auf die Frage einer Durchführung durch den Netzbetreiber beziehen. Absatz 3 Satz 4 räumt dem Kunden ebenfalls im Interesse möglichst kostengünstiger Lösungen erstmals ein Recht auf Erbringung bestimmter Eigenleistungen ein. Absatz 3 Satz 5 entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 10 Abs. 4 Satz 4 AVBEltV. Der für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverteiler geeignete Platz soll nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt werden, insbesondere nach der DIN 18012. Die Änderung ermöglicht die Berücksichtigung sowohl der bisherigen als auch der künftigen technischen Entwicklung.

#### **Zu § 7 (Art des Netzanschlusses)**

Die Vorschrift passt den bisherigen § 4 Abs. 1 und 3 AVBEltV an die neuen technischen Gegebenheiten an.

#### **Zu § 8 (Betrieb des Netzanschlusses)**

Absatz 1 Satz 1 entspricht in angepasster Form § 10 Abs. 4 Satz 1 AVBEltV. Die Vorschrift trägt dem Grundsatz Rechnung, dass der Netzbetreiber die Verantwortung für das gesamte Versorgungsnetz trägt, aus der er nicht entlassen werden soll. Die Netzanschlüsse können Auswirkungen auf das übrige Versorgungsnetz haben, so dass dem Netzbetreiber insbesondere auch die Möglichkeit verbleiben muss, bei eventuellen Störungen eine rechtlich uneingeschränkte Zugriffs- und Einwirkungsmöglichkeit zu haben. Teile eines Netzanschlusses können, wie sich auch aus § 9 Abs. 3 Satz 1 ergibt, nach dessen Herstellung zu einem Bestandteil des Verteilernetzes des Netzbetreibers werden, sofern weitere Netzanschlüsse hinzukommen. Die Netzanschlüsse, die nach § 5 die Kundenanlage mit dem Verteilernetz verbinden und nach § 9 Abs. 3 auch zum Verteilernetz gehören können, werden daher nach § 6 von dem Netzbetreiber errichtet, gehören zu seinen Betriebsanlagen und stehen in

seinem Eigentum oder sind ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen. Absatz 1 Satz 2 und 3 entspricht § 10 Abs. 4 Satz 2 AVBEltV. Absatz 1 Satz 4 entspricht § 10 Abs. 4 Satz 5 AVBEltV.

Absatz 2 übernimmt in angepasster Form § 10 Abs. 7 AVBEltV.

Absatz 3 übernimmt teilweise § 10 Abs. 3 AVBEltV. Änderungen des Netzanschlusses unterliegen im Grundsatz der Bestimmung durch den Netzbetreiber. Dies ist angesichts der Verantwortung des Netzbetreibers für das gesamte Versorgungsnetz sachgerecht. Das Interesse des Kunden wird dabei durch die Verpflichtung des Netzbetreibers berücksichtigt, den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren.

### **Zu § 9 (Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses)**

Absatz 1 übernimmt im Ansatz den bisherigen § 10 Abs. 5 AVBEltV, der durch Regelungen ergänzt wird, die im Rahmen des energiewirtschaftlich Möglichen dem Interesse der Kunden an einer möglichst kostengünstigen Errichtung eines Hausanschlusses Rechnung tragen.

Absatz 1 Satz 1 berechtigt den Netzbetreiber, vom Anschlussnehmer die Erstattung der notwendigen Kosten für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses zu verlangen, wobei ein Anspruch im Falle von Änderungen des Netzanschlusses nur besteht, sofern die Änderung durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird. Insofern gilt in beiden Fällen das Verursachungsprinzip. Das Interesse des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen wird durch die klarstellende Einfügung des Effizienzmaßstabes unterstrichen. Die Verpflichtung zur Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist Gegenstand des Netzanschlussvertrages. Sie trifft den Anschlussnehmer, der die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses veranlasst hat. Es erscheint auch weiterhin gerechtfertigt, dem Kunden diese Kosten aufzuerlegen, da es sich um individuelle und zurechenbare Kosten handelt. Diese Individualität der Kosten lässt es als ungerechtfertigt erscheinen, die Kosten des jeweiligen Netzanschlusses auf die allgemeinen Entgelte für den Netzzugang umzulegen. Der Kostenanspruch des Netzbetreibers findet insofern seine Grundlage in der Sicherstellung der Leistungsgerechtigkeit auf Grundlage des Verursachungsprinzips, zumal der Hausanschluss allein im Interesse des Anschlussnehmers errichtet wird (vgl. auch BGH, Urteil vom 10.11.2004, VIII ZR 391/03, S. 10).

Der bisherige § 10 Abs. 5 AVBEltV wird durch weitere Regelungen ergänzt, die dem Interesse des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen dienen. So stellt Absatz 1 Satz 2 klar, dass eine pauschale Berechnung der Kosten nur auf der Grundlage vergleichbarer Fälle erfolgen darf. Die Möglichkeit einer Kostenersparnis im Interesse der Gesamtheit der Anschlussnehmer durch pauschalierte Abrechnungen bleibt erhalten. Außerdem sieht Absatz 1 Satz 3 vor, dass auch im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung Eigenleistungen angemessen zu berücksichtigen sind. Absatz 1 Satz 4 verpflichtet den Netzbetreiber, dem Rechtsgedanken des bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 2 AVBEltV folgend, zu einer Darstellung der Hausanschlusskosten, die es ermöglicht, die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens nachzuvollziehen. Um dies zu ermöglichen und insoweit hinreichende Transparenz für den Kunden zu schaffen, sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile auszuweisen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 28 Abs. 4 AVBEltV, nach dem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 AVBEltV auch bisher für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlungen verlangen konnte. Der Zweck der Vorauszahlung besteht auch weiterhin darin, das Inkassorisiko auszuschließen, das in der grundsätzlichen Vorleistungspflicht des Netzbetreibers und in der fehlenden Einflussnahme auf die Auswahl des Kunden besteht. Bei der Entscheidung über die Anforderung einer Vorauszahlung sind alle greifbaren Umstände, die für und gegen eine Besorgnis der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung sprechen, mit der Sorgfalt eines redlichen Vertragspartners abzuwägen. Die Voraussetzungen, unter denen ein Inkassorisiko im Sinne des § 28 Abs. 1 AVBEltV vorliegt, sind von der Rechtsprechung konkretisiert worden. So wurde angenommen, dass eine wesentliche Überschreitung des Fälligkeitszeitpunkts die Besorgnis rechtfertigt, dass es auch in Zukunft zu verspäteten Zahlungen kommen werde. Ein Inkassorisiko wurde des weiteren angenommen, wenn der Kunde mit Zahlungspflichten in Rückstand gerät und angeforderte Abschlagszahlungen nicht leistet. Dies galt auch dann, wenn ein Rückstand aus Energielieferungen bei einem anderen Unternehmen bekannt ist.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 6 AVBEltV, wobei im Interesse des Anschlussnehmers der Zeitraum, in dem ihm ein eventueller Erstattungsanspruch entstehen kann, von fünf auf zehn Jahre verlängert wird. Absatz 2 Satz 2 ergänzt diese Vorschrift durch eine Regelung, die überflüssigen Berechnungsaufwand vermeiden hilft, wenn ein Netzananschluss bereits bei seiner Herstellung für den Anschluss weiterer Netzanlüsse bestimmt

sind, wodurch er teilweise zum Verteilernetz wird. In diesen Fällen soll der Netzanschluss insoweit schon bei seiner Herstellung als Teil des Verteilernetzes abgerechnet werden.

### **Zu § 10 (Transformatorenanlagen)**

Die Bestimmung entspricht in angepasster Form im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Abs. 1 bis 3 AVBEltV.

Absatz 1 verpflichtet den Grundstückseigentümer, unentgeltlich einen Raum zum Aufstellen einer Transformatorenanlage zur Verfügung zu stellen, soweit dies für den Anschluss eines Grundstücks an das Verteilernetz erforderlich sein sollte. Die Bestimmung ist trotz der Trennung von Netzanschluss und Belieferung mit Elektrizität erforderlich, da es nach § 6 Abs. 2 Aufgabe des Netzbetreibers bleibt und bereits aus technischen Gründen auch bleiben muss, Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann die Errichtung einer Transformatorenanlage notwendig sein.

Absatz 2 verkürzt im Interesse des Grundstückseigentümers die nachvertragliche Duldungspflicht auf drei Jahre. Die verkürzte Duldungspflicht stellt den angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse des Grundstückseigentümers an einer Beseitigung der Transformatorenanlage sowie dem Interesse des Netzbetreibers und der Allgemeinheit an der Vermeidung wirtschaftlich unnötiger Abbaumaßnahmen, die insbesondere netzkostenerhöhend wirken würden. Drei Jahre werden dabei als angemessener Zeitraum angesehen, für den bei der Einstellung der Versorgung nicht ausgeschlossen werden kann, ob die Transformatorenanlage in absehbarer Zeit erneut auch für die Versorgung benötigt werden könnte.

Absatz 3 enthält eine Folgeänderung.

### **Zu § 11 (Baukostenzuschüsse)**

Die Bestimmung beruht auf dem bisherigen § 9 AVBEltV. Soweit Baukostenzuschüsse erhoben werden, senken sie diejenigen Kosten des Netzbetriebs, die im Rahmen der Kalkulation der Entgelte für den Netzzugang nach § 21 des Energiewirtschaftsgesetzes zugrunde gelegt werden, und damit die kostenorientiert gebildeten Netzzugangsentgelte. Im Unterschied zu den Netzentgelten, die über den Stromverbrauch abgerechnet werden und die Höhe der von den Verbrauchern jeweils zu zahlenden Stromrechnung beeinflussen, werden die Baukostenzuschüsse einmalig und nicht vom Stromverbraucher, sondern vom Anschlussnehmer gezahlt. Dies bedeutet in Fällen der Vermietung von Wohnraum, dass Baukostenzuschüsse



vom Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes zu leisten sind, während Netzentgelte vom Mieter zumindest als Stromkunden im Rahmen des Strompreises getragen werden.

Absatz 1 Satz 1 begrenzt den Anspruch auf einen Baukostenzuschuss gegenüber der bisherigen AVBEltV, die auch die Erstattung von Kosten im Mittelspannungsnetz vorsah, auf Kosten der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen. Diese Begrenzung dient zum einen der Eingrenzung des Baukostenzuschusses und zum anderen der Vereinfachung der Berücksichtigung von Baukostenzuschüssen bei der Berechnung der Entgelte für den Netzzugang. Die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen durch an das Niederspannungsnetz angeschlossene Kunden soll künftig allein über die Entgelte für den Netzzugang abgerechnet werden. Allein für die örtlichen Niederspannungsnetze einschließlich Transformatorstationen, die nach dem Verursachungsprinzip ausschließlich der betroffenen Kundengruppe zugerechnet werden können, sollen Baukostenzuschüsse erhoben werden können.

Nach Absatz 1 Satz 2 dürfen Baukostenzuschüsse statt bisher höchstens 70 % nur noch höchstens 50 % der Kosten nach Absatz 1 Satz 1 abdecken. Diese Regelung trägt durch die Absenkung zum einen dem Interesse an einer möglichst kostengünstigen Errichtung eines Hausanschlusses Rechnung, berücksichtigt aber zum anderen die Lenkungswirkung der Baukostenzuschüsse im Interesse einer möglichst kostengünstigen Elektrizitätsversorgung.

Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht § 9 Abs. 2 AVBEltV. Absatz 2 Satz 3 ergänzt diese Regelung durch die in der Praxis sinnvolle Möglichkeit einer pauschalierten Kostenberechnung. Die Möglichkeit der pauschalierten Kostenberechnung sichert eine kostengünstige Durchführbarkeit der Berechnung der Baukostenzuschüsse auch im Massenkundengeschäft. Durch die Bildung von Gruppen vergleichbarer Fälle reduziert sich der beim Netzbetreiber anfallende Bearbeitungsaufwand, der seinerseits netzkosten- und damit entgelterhöhend wirkt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass eine Pauschalierung allein auf der Grundlage durchschnittlich vergleichbarer Fälle erfolgen darf. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass eine unangemessene Kostenbelastung einzelner Kunden nicht eintritt.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 9 Abs. 3 AVBEltV. In Absatz 3 Satz 1 wird aufgenommen, dass ein weiterer Baukostenzuschuss vom Anschlussnehmer nur verlangt werden darf, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht. Auf das Erfordernis einer Veränderung am Netzanschluss wird dagegen verzichtet, weil es sich als wenig praktikabel erwiesen hat. Mit dem Erfordernis der Erheblichkeit wird klargestellt, dass auch weiterhin nicht

jede Erhöhung der Leistungsanforderung zur Erhebung eines weiteren Baukostenzuschusses führen soll, sondern eine nennenswerte Auswirkung auf die ursprüngliche Berechnung vorliegen muss. Dabei ist der Begriff der erheblichen Leistungserhöhung einer Auslegung unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung und der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zugänglich. Eine summenmäßige Fixierung der Erheblichkeitsgrenze wäre schon angesichts der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen nicht möglich. Bei der Auslegung des Begriffs sind verschiedene Kriterien einzubeziehen. Zu berücksichtigen sind neben der absoluten und relativen Erhöhung der Leistungsanforderungen auch die Auswirkungen auf die Höhe der anfallenden Baukostenzuschüsse zu berücksichtigen. Da Grundlage der Berechnung des Baukostenzuschusses die Höhe der jeweiligen Leistungsanforderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 3 ist, ist der Begriff der Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses auszulegen. Eine Erhöhung der Leistungsanforderung wird jedenfalls dann nicht erheblich im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 sein, wenn sich aufgrund der Erhöhung die jeweiligen Berechnungsgrundlagen für die Erhebung des Baukostenzuschusses so unmaßgeblich verändern, dass der weitere Baukostenzuschuss die mit seiner Erhebung verbundenen Abwicklungskosten nicht übersteigt.

Absatz 4 übernimmt in angepasster Form den bisherigen § 9 Abs. 4 AVBEltV. Insbesondere ist nach Absatz 4 Satz 2 der berechnete Baukostenzuschuss um zwei Siebtel zu kürzen, um eine Ungleichbehandlung der Anschlussnehmer zu vermeiden, die an eine Verteileranlage angeschlossen werden, mit deren Bau vor Inkrafttreten der Verordnung begonnen wurde.

Absatz 5 entspricht § 9 Abs. 5 AVBEltV. Er bestimmt, dass der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt voneinander zu errechnen und auszuweisen sind. Durch die Verpflichtung der getrennten Errechnung und Ausweisung wird dem Interesse des Kunden an erhöhter Transparenz Rechnung getragen, da für ihn eindeutig erkennbar ist, welchen Anteil Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss jeweils an der Gesamtsumme der von ihm im Rahmen des Netzanschlussvertrages zu tragenden Kosten haben.

Absatz 6 stellt klar, dass die Vorauszahlungen für die Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer, die der Netzbetreiber verlangen kann, den Baukostenzuschuss umfassen können. Der Baukostenzuschuss ist Teil der Gegenleistung des Anschlussnehmers im Rahmen des Netzanschlussvertrages. Neben der Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses erfordern insbesondere die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erhebliche Investitionen des Netzbetreibers, die durch den Netzanschluss des Kunden mitverursacht sind. Ist nach den Umständen des Einzelfalles zu besor-

gen, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach dieser Vorschrift nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erscheint die Möglichkeit des Netzbetreibers, eine Vorauszahlung zu verlangen, nicht als unangemessene Benachteiligung des Anschlussnehmers, sondern vielmehr als ein im Interesse aller an das örtliche Niederspannungsnetz angeschlossenen Kunden notwendiges Recht des Netzbetreibers, einen dem Beitrag der anderen Anschlussnehmer entsprechende Zahlung und einen möglichst geringen Aufwand bei deren Abwicklung sicherzustellen. Nichtzahlungen von Baukostenzuschüssen einzelner Anschlussnehmer oder erhöhte Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung offener Forderungen führen zu höheren Kosten des Netzbetriebs, die über entsprechend höhere Entgelte ihrerseits die Gesamtheit der örtlichen Niederspannungskunden treffen. Daher gewährleistet die Möglichkeit, Vorauszahlungen auch für Baukostenzuschüsse zu verlangen, einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse der Kunden an einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung über den Netzanschluss und dem Interesse des Netzbetreibers an der jedenfalls teilweisen Begleichung seiner Investitionskosten über Baukostenzuschüsse.

#### **Zu § 12 (Grundstücksbenutzung)**

Die Vorschrift übernimmt in angepasster Form den bisherigen § 8 AVBEltV. Die Verfassungsgemäßheit der entsprechenden Regelung in § 8 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) ist vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.7.2001 – 1 BvR 432/00).

Die in Absatz 1 normierte Duldungspflicht ergibt sich aus dem Umstand, dass bestimmte Vorhaben und Anlagen für die Herstellung eines Netzanschlusses technisch geboten und unvermeidbar sind, um dem Anliegen einer Versorgung der Kunden mit Energie Rechnung zu tragen. Die Regelung steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zum bisherigen § 8 AVBEltV (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 9. November 2000, VII ZR 409/99; LG Wuppertal, Urteil vom 18. März 2005, 10 S 211/04).

Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3 Halbsatz 1 entspricht in angepasster Form § 8 Abs. 1 Satz 1 bis 3 AVBEltV. Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 stellt auf Grundlage eines Urteils des Bundesgerichtshofs vom 11. März 1992 (VIII ZR 219/91) klar, dass die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter zwecks Anschlusses eines Grundstücks an die Stromversorgung dem Versorgungsunternehmen grundsätzlich verwehrt ist, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des Anschlussnehmers möglich ist.

Absatz 2 und 3 entsprechen in angepasster Form § 8 Abs. 2 und 3 AVBEltV.

Die nachvertragliche Duldungspflicht des § 8 Abs. 4 AVBEltV wird durch Absatz 4 auf drei Jahre begrenzt.

Absatz 5 entspricht § 8 Abs. 6 AVBEltV.

### **Zu § 13 (Kundenanlage)**

Die Bestimmung entspricht in angepasster Form dem bisherigen § 12 AVBEltV.

Absatz 1 Satz 1 wird entsprechend der Neuregelung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst. Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt, dass auch die teilweise Überlassung der Kundenanlage an einen Dritten denkbar ist.

Absatz 2 entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 12 Abs. 2 und 4 AVBEltV. Die Regelung dient dem Ziel, die qualitätsgerechte und sichere Ausführung von Arbeiten an der Kundenanlage zu gewährleisten und dem Schutz der Allgemeinheit, aller Kunden und des Netzbetreibers vor Schäden. Absatz 2 Satz 1 enthält im Interesse aller Kunden und der Funktionsfähigkeit des Netzes den Grundsatz, dass unzulässige Rückwirkungen einer an das Netz angeschlossenen Kundenanlage auszuschließen sind. Um dies zu gewährleisten, werden nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 Anforderungen an die Sachkunde der die Arbeiten an der Kundenanlage Ausführenden und an verwendete Materialien und Geräte gestellt. Sofern der Kunde Arbeiten an der Kundenanlage durch einen anderen als den Netzbetreiber durchführen lassen will, enthält Absatz 2 Satz 2 eine schuldrechtliche Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Netzbetreiber, diese Arbeiten nur unter Beachtung der dort vorgesehenen Voraussetzungen durchführen zu lassen. Dabei enthält Absatz 2 Satz 2 zwei Einschränkungen des bisherigen Erfordernisses, dass die Kundenanlage außer durch den Netzbetreiber selbst nur durch ein in ein Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten werden darf. Zwar entspricht die bisherige Regelung im Grundsatz auch weiterhin dem Interesse des Kunden, da sie sicherstellt, dass die vom Kunden errichtete Anlage vom Netzbetreiber auch tatsächlich an das Verteilernetz angeschlossen wird. Darüber hinaus liegt die Regelung im Interesse des Netzbetreibers und der Allgemeinheit, da Gefährdungen des sicheren Netzbetriebs durch die vorherige Überprüfung der Qualifikation des Installationsunternehmens ausgeschlossen werden sollen. Die Regelung schafft daher einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten. Künf-

tig ist eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 aber nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Durchführung von Arbeiten an einer Kundenanlage. Die erforderliche Qualifikation kann dem Netzbetreiber von nicht in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Unternehmen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 auch in anderer Weise nachgewiesen werden. Die Eintragung in ein Installateurverzeichnis bleibt aber weiterhin die für die Kunden und die Netzbetreiber transparenteste Möglichkeit zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind. Eine weitere Einschränkung der bisherigen Regelung ergibt sich daraus, dass Absatz 2 Satz 2 Unterhaltungsarbeiten an der Kundenanlage nach dem Zähler künftig von dem Erfordernis eines obligatorischen Qualifikationsnachweises ausnimmt. Absatz 2 Satz 3 und 4 entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 4 AVBEltV und stellt klar, dass verwendete Materialien und Geräte den Anforderungen nach § 49 EnWG entsprechen müssen. Absatz 2 Satz 5 übernimmt den bisherigen § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBEltV.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Abs. 3 Satz 1 und 3 AVBEltV.

#### **Zu § 14 (Inbetriebsetzung der Kundenanlage)**

Die Bestimmung entspricht den bisherigen § 13 Abs. 1 bis 3 AVBEltV.

Absatz 1 Satz 1 ist an die TAB 2000 angepasst. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass der hinter der Trennvorrichtung im Sinne der TAB 2000 liegende Teil der Kundenanlage durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt wird. Durch die Aufgabenteilung wird die generelle Aufteilung der Verantwortung zwischen Netzbetreiber und Kunden nachvollzogen.

Absatz 2 Satz 2 enthält die Klarstellung, dass es Aufgabe des Netzbetreibers ist, dem Kunden einen Antragsvordruck zur Verfügung zu stellen, soweit der Netzbetreiber vom Kunden verlangt, dass der Antrag auf einem solchen Vordruck gestellt wird.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass eine Pauschalierung auf Basis der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten erfolgen muss. Die Vorschrift berechtigt den Netzbetreiber insofern nicht zur einer grundsätzlichen Vereinheitlichung der Kosten. Auch im Rahmen einer pauschalierten Berechnung verbleibt es bei dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit der Kostenverteilung. Für nicht vergleichbare Fälle müssen unterschiedliche Kostenpauschalen erhoben werden. Absatz 3 Satz 2 ergänzt die Regelung im Interesse des Anschlussnehmers darüber hinaus um die Verpflichtung des Netzbetreibers, die Kosten so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens nachvollziehen kann.

**Zu § 15 (Überprüfung der Kundenanlage)**

Die Bestimmung übernimmt den bisherigen § 14 AVBELtV.

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die zulässigen Gründe für eine Überprüfung der Kundenanlage nach ihrer Inbetriebsetzung.

Absatz 2 berechtigt den Netzbetreiber, den Anschluss der Kundenanlage oder die Anschlussnutzung bei Mängeln zu verweigern, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen hervorrufen können. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet, um dem hohen Schutzwert dieser Rechtsgüter Rechnung zu tragen. Absatz 2 entspricht der angelegten Verteilung der Verantwortung zwischen Kunde und Netzbetreiber. Der Kunde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine Anlage, die an das Netz angeschlossen werden soll oder angeschlossen ist, den notwendigen technischen Standards entspricht. Andererseits ist es Aufgabe des Netzbetreibers zu beurteilen, ob und in welchem Ausmaß ein Anschluss der Anlage zu Gefährdungen der Sicherheit oder erheblichen Störungen führen könnte. Ihm ist daher das Recht einzuräumen, einen Netzanschluss oder die Anschlussnutzung zu verweigern, wenn im Falle des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung die vertragsgemäße Versorgung des Kunden oder insbesondere auch Dritter gefährdet wäre. Da der Netzbetreiber zu einem entsprechenden Netzbetrieb verpflichtet ist und daher eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen muss, ob im konkreten Einzelfall der Netzanschluss oder die Anschlussnutzung noch vertretbar erscheint, hat er nach Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Ermessen. Einen Anspruch auf Schutz durch den Netzbetreiber vor eventuellen Schädigungen durch den Netzanschluss hat der den Netzanschluss begehrende Kunde selbst insoweit nicht. Seine Verantwortung bleibt im Grundsatz unberührt. Eine Verpflichtung des Netzbetreibers besteht allerdings in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2.

Absatz 3 enthält zugunsten des Netzbetreibers einen Haftungsausschluss für Schäden, die als Folge des Anschlusses einer mangelhaften Kundenanlage an das Netz des Betreibers entstehen und keine Gefahr für Leib oder Leben darstellen. Diese Regelung entspricht der grundsätzlichen Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen Kunde und Netzbetreiber.

**Zu § 16 (Nutzung des Anschlusses)**

Absatz 1 entspricht in auf den Regelungsbereich der AVBELtAV angepasster Form dem bisherigen § 5 Abs. 1 AVBELtV

Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 22 Abs. 3 AVBEltV unter Streichung des bisherigen Satzes 2 Halbsatz 2 AVBEltV.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 4 AVBEltV.

Absatz 4 enthält die Bestimmungen des Netzanschlussvertrages, die auch zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer im Rahmen des gesetzlichen Schuldverhältnisses der Anschlussnutzung gelten.

### **Zu § 17 (Unterbrechung der Anschlussnutzung)**

Absätze 1 und entsprechen in auf den Regelungsbereich der Niederspannungsanschlussverordnung angepasster Form dem bisherigen § 5 Abs. 2 und 3 AVBEltV.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet den Netzbetreiber, die Anschlussnutzer vor einer beabsichtigten Unterbrechung in geeigneter Weise zu unterrichten. Um dem Netzbetreiber keine Pflichten aufzuerlegen, die mit Blick auf die Dauer der Unterbrechung unangemessen sind und wegen des verursachten Aufwandes die Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebs beeinträchtigen könnten, ist die Benachrichtigungspflicht im Grundsatz auf längerfristige Unterbrechungen beschränkt. Absatz 4 Satz 2 sieht bei kurzen Unterbrechungen eine Verpflichtung des Netzbetreibers zur Benachrichtigung nur hinsichtlich derjenigen Anschlussnutzer vor, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Dadurch kann vor einer Unterbrechung eine Prüfung des Netzbetreibers stattfinden, ob er die Gründe des Kunden für berechtigt hält. Im Falle einer Unterbrechung soll für Netzbetreiber und Kunden Rechtssicherheit darüber bestehen, welche Anschlussnutzer zu unterrichten sind. Absatz 4 Satz 3 enthält Tatbestände, die eine Pflicht des Netzbetreibers zur Benachrichtigung ausschließen.

### **Zu § 18 (Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung)**

Die bisherige Regelung nach § 6 AVBEltV zur Haftung bei Versorgungstörungen wird im Interesse einer stärkeren Verantwortlichkeit des Energieversorgungsunternehmens und zur Erhöhung des Schutzes des Kunden vor den wirtschaftlichen Folgen einer Störung der Anschlussnutzung an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und umgestaltet. Der Netzbetreiber ist in dieser Funktion nicht Lieferant der bezogenen Energie, schafft aber durch das Betreiben des Netzes die technischen Voraussetzungen für den Strombezug des

Kunden. Aufgrund der netztechnischen Gegebenheiten ist für die tatsächliche Möglichkeit der Stromentnahme eines Kunden nicht entscheidend, ob dessen Lieferant tatsächlich Energie in das Elektrizitätsversorgungsnetz einspeist, sondern ob das Stromnetz, an das der Kunde angeschlossen ist, ordnungsgemäß funktioniert. Die Funktionsfähigkeit des Netzes gewährleisten nach den §§ 11 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes die Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, berechtigten Anschlussnehmern einen funktionierenden Netzanschluss zur Verfügung zu stellen, der die Voraussetzungen des § 7 erfüllt. Aus § 16 folgt eine durch § 17 begrenzte Verpflichtung des Netzbetreibers gegenüber dem berechtigten Anschlussnutzer, die entsprechende Anschlussnutzung zu ermöglichen. Eine berechtigte Anschlussnutzung erfordert nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sowohl eine rechtliche Grundlage für den Strombezug des Anschlussnutzers als auch den Abschluss der erforderlichen Verträge nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Regelung gewährleistet, dass der Netzbetreiber die Anschlussnutzung im Ergebnis nicht unentgeltlich ermöglichen muss, sondern sie berechtigt nur erfolgt, sofern der Netzbetreiber für seine Leistungen aus einem Vertrag nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes einen Anspruch auf ein Entgelt für den Netzzugang nach § 21 des Energiewirtschaftsgesetzes hat.

Die Übernahme von Haftungsregelungen nach § 6 AVBEltV in Sonderkundenverträgen, die nicht in den Anwendungsbereich der bisherigen AVBEltV fallen, ist von der Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der Inhaltskontrolle nach dem früheren § 9 AGBG, der heute durch § 307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt ist, nicht beanstandet worden. So haben der Bundesgerichtshof für Verträge mit gewerblichen Kunden (Urteil v. 25.2.1998, NJW 1998, 1640 ff.) und das Saarländische Oberlandesgericht für Verträge mit Haushaltskunden entschieden, dass entsprechende Klauseln keine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Energieversorgungsunternehmens darstellen. Die rechtliche und wirtschaftliche Ausgangssituation, die diesen Entscheidungen zugrunde liegt, bleibt auch durch das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts unverändert. Wie der so genannte Allgemeine Versorger vor der Marktöffnung im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung ist auch der Netzbetreiber in der Regel weiterhin Monopolist. Der Kontrahierungszwang des Netzbetreibers nach § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht dem des Allgemeinen Versorgers nach § 10 des bis zum 13. Juli 2005 geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Die unmittelbaren Ursachen für die typischen Versorgungsstörungen, die von der Vorschrift erfasst werden, liegen wie bisher im Bereich des Energieversorgungsnetzes. Die Funktionsfähigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes bleibt ursächlich für die Regelmäßigkeit und Qualität der Belieferung. Die entsprechenden typischen Risiken des



Netzbetriebs, die zur Gefahrgeneigtheit dieser wirtschaftlichen Tätigkeit und zu den entsprechenden Haftungsrisiken des Netzbetreibers führen, sind daher mit denen der früheren allgemeinen Versorgung identisch. Ein Unterschied liegt wirtschaftlich nach der Entflechtung des Netzbetriebs von Erzeugung und Vertrieb allein darin, dass die Netzzugangsentgelte als Gegenleistung für den Netzzugang nur einem Teil des Preises entsprechen, der im Rahmen der früheren allgemeinen Versorgung für den Strombezug entrichtet wurde.

Absatz 1 entspricht der Systematik des bisherigen § 6 Abs. 1 AVBEltV. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 übernimmt den bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVBEltV. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 übernimmt den bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBEltV und erweitert die Haftung für Vermögensschäden gegenüber der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AVBEltV.

Absätze 2 und 3 übernehmen unter Anpassung der jeweiligen Haftungshöchstbeträge die Systematik des § 6 Abs. 2 und 3 AVBEltV.

Nach Absatz 2 Satz 3 können in die Höchstgrenzen nach Absatz 2 auch Schäden von Anschlussnutzern einbezogen werden, die Netzanschlüsse an vorgelagerte Spannungsebenen nutzen. Die Regelung entspricht der Systematik des bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 3 AVBEltV. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Energieversorgungsnetz in der Regel mehrere Spannungsebenen umfasst. Netzanschlüsse an vorgelagerte Spannungsebenen und die Berechtigung zu deren Nutzung sind aber nicht Gegenstand dieser Verordnung, sondern im Grundsatz durch § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes geregelt. Absatz 2 Satz 3 regelt, in welchem Verhältnis Ersatzansprüche, die unter Absatz 2 Satz 2 fallen, zu anderweitigen Ersatzansprüchen gegen denselben Netzbetreiber aufgrund desselben Schadensereignisses stehen. Voraussetzung hierfür ist, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und einem Anschlussnutzer besteht. In dieser Vereinbarung muss die Haftung des Netzbetreibers gegenüber diesem Anschlussnutzer entsprechend der Regelung nach Absatz 2 Satz 1 im Einzelfall auf 25 000 Euro begrenzt worden sein. Absatz 2 Satz 3 ermöglicht unter diesen Voraussetzungen eine einheitliche Haftung des Netzbetreibers gegenüber der Gesamtheit seiner an das Netz angeschlossenen Kunden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 3 AVBEltV. Er trägt Besonderheiten der leitungsgebundenen Energieversorgung Rechnung, die auch Grundlage der §§ 11 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes sind. Die Aufrechterhaltung der erforderlichen Netzspannung und Frequenz erfolgt im Rahmen des europäischen Verbundnetzes. Der einzelne Netzbetreiber ist

auf eine Kooperation mit den anderen Netzbetreibern angewiesen, um seinen Verpflichtungen nach § 16 nachkommen zu können. Handlungen dritter Netzbetreiber, mit deren Netz der betroffene Anschlussnutzer nur mittelbar verbunden ist, können ursächlich für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung im Sinne des Absatzes 1 sein. Nach § 20 Abs. 1a Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes haben Letztverbraucher oder Lieferanten im Interesse eines einfach handhabbaren Netzzugangs Vereinbarungen über den Netzzugang nur mit denjenigen Netzbetreibern zu treffen, aus deren Netzen die Entnahme und in deren Netze die Einspeisung von Elektrizität erfolgen soll. Der Netznutzungsvertrag oder Lieferantenrahmenvertrag wird nach der Stromnetzzugangsverordnung mit dem Netzbetreiber geschlossen, an dessen Netz der jeweilige Anschlussnutzer unmittelbar angeschlossen ist. Dieser Vertrag soll den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz vermitteln. Die Netzbetreiber sind nach § 20 Abs. 1a Satz 3 verpflichtet, in dem Ausmaß zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit durch den Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, der den Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag geschlossen hat, den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz gewährleistet werden kann. Absatz 3 Satz 1 ermöglicht daher eine einheitliche Haftung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen aus unerlaubter Handlung. Nicht unter diese Verordnung fallende Kunden nach Absatz 3 Satz 3 sind Kunden des dritten Netzbetreibers, die im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 Anschlussnutzer in vorgelagerten Spannungsebenen sind.

Absatz 4 begrenzt die Haftung für Vermögensschäden innerhalb der Höchstgrenzen nach den Absätzen 2 und 3 auf 20 % der jeweiligen Höchstbeträge für Sachschäden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Höhe etwaiger Vermögensschäden in besonderem Maße unvorhersehbar für den Netzbetreiber ist. Nach dem bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AVBEltV war die Haftung für Vermögensschäden dem Grunde nach auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters beschränkt. Durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird diese Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auch von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen erweitert. Vor dem Hintergrund dieser Haftungserweiterung dem Grunde nach soll Absatz 4 die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Absicherung dieses Haftungsrisikos durch den Netzbetreiber erhalten.

Absatz 5 schließt zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Netzbetreiber nach § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, auch in Verbindung mit § 14 des Energiewirtschaftsgesetzes die Haftung der Netzbetreiber für Notfallmaßnahmen vollständig aus, die zur Abwehr einer Gefährdung oder Störung der

Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ergriffen werden. Nach § 13 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind die Netzbetreiber im Falle solcher Gefährdungen oder Störungen verpflichtet, zu deren Beseitigung vorrangig Maßnahmen zu ergreifen, die eine Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung für alle Kunden ermöglichen. Sofern solche Maßnahmen nicht ausreichen, sind Netzbetreiber insbesondere zur Vermeidung von Netzzusammenbrüchen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Eine Haftung des Netzbetreibers für solche Maßnahmen, die einer möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung und insbesondere der Vermeidung vollständiger Netzzusammenbrüche dienen, könnte ihre Anordnung durch den jeweiligen Netzbetreiber im Einzelfall verzögern und volkswirtschaftlich nachteilig wirken.

Absätze 6 bis 8 entsprechen dem bisherigen § 6 Abs. 4 bis 6 AVBEltV.

Die Haftungsuntergrenze in Absatz 7 ist unter Berücksichtigung einer allgemeinen Geldentwertung seit Inkrafttreten des bisherigen § 6 Abs. 7 AVBEltV angepasst worden. Gleichzeitig wird die Anwendung der Haftungsuntergrenze ausdrücklich auf fahrlässig verursachte Schäden begrenzt. Ohne eine Haftungsuntergrenze bestünde im Übrigen die Gefahr, dass die Kosten des Netzbetriebs durch unberechtigt geltend gemachte Erstattungsansprüche erhöht würden, deren Prüfung für den Netzbetreiber teurer wäre als eine ungeprüfte Erstattung.

Absatz 8 regelt eine Obliegenheit des Kunden, deren Verletzung im Rahmen eines Mitverschuldens nach § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berücksichtigt werden kann.

Absatz 9 stellt klar, dass die Haftung nach dieser Vorschrift die Haftung des Netzbetreibers und die Haftung dritter Unternehmen nach dem Produkthaftungsgesetz und aus anderen Rechtsvorschriften unberührt lässt. Dies gilt insbesondere für die Haftung des Stromlieferanten nach der Stromgrundversorgungsverordnung.

### **Zu § 19 (Betrieb von Anlagen und Verbrauchsgerten, Eigenerzeugung)**

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 15 Abs. 1 AVBEltV.

Absatz 2 enthält in angepasster Form den bisherigen § 15 Abs. 2 Satz 1 und 3.

Absatz 3 enthält den bisherigen § 3 Abs. 2 AVBEltV und den bisherigen § 13 Abs. 4 AVBEltV. Eigenanlagen im Sinne der Vorschrift sind Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität zur Deckung des Eigenbedarfs nach § 3 Nr. 13 des Energiewirtschaftsgesetzes.

#### **Zu § 20 (Technische Anschlussbedingungen)**

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 17 Abs. 1 AVBEltV. Konkretisiert wird, dass weitere technische Anforderungen, soweit sie vorgesehen werden, in der Form von Technischen Anschlussbedingungen festzulegen sind. Technische Anschlussbedingungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers. Indem der Netzbetreiber verpflichtet wird, weitere technische Anforderungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen auszugestalten, wird gewährleistet, dass strukturelle vergleichbare Fälle in gleicher Weise behandelt werden. Zugleich wird die Transparenz im Interesse des Kunden erhöht, da die Technischen Anschlussbedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 4 Abs. 2 gehören.

#### **Zu § 21 (Zutrittsrecht)**

Die Bestimmung begrenzt den Anwendungsbereich des bisherigen § 16 AVBEltV auf netzbetriebsrelevante Zutrittsrechte und führt, mit Ausnahme der Fälle einer fristlosen Unterbrechung, die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung des Kunden ein. Durch die grundsätzlich bestehende Verpflichtung, den Kunden zu benachrichtigen, bevor Zutritt zum Grundstück begehrt wird, wird dem Interesse des Kunden am Schutz seiner Privatsphäre angemessen Rechnung getragen.

#### **Zu § 22 (Mess- und Steuereinrichtungen)**

Die Regelungen für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie für die Messung der gelieferten Energie sind an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen nach § 21b EnWG anzupassen. Darüber hinaus sind in die Niederspannungsanschlussverordnung nur diejenigen Bestimmungen der bisherigen §§ 18 bis 21 AVBEltV zu übernehmen, die unmittelbar das Verhältnis zwischen dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber im Rahmen des Netzanschlussvertrages oder des Anschlussnutzungsverhältnisses betreffen. Insbesondere die Messung der gelieferten Energie ist nicht Gegenstand der Niederspannungsanschlussverordnung. Sie erfolgt zur Abrechnung der Leistungen des Netzbetreibers im Rahmen des Netzzugangsvertrages und der Energielieferung des Lieferanten im Rahmen des Energieliefervertrages, der auch ein Grundversorgungsvertrag nach der Stromgrundversorgungsverordnung sein kann.

Absatz 1 übernimmt in angepasster Form den bisherigen § 18 Abs. 2 AVBEltV. Er stellt klar, dass die vom Kunden vorzusehenden Zählerplätze den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen entsprechen müssen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 3 Satz 2, 4 und 5 AVBEltV. Absatz 2 Satz 4 bestimmt, dass der Kunden die Kosten einer Verlegung der Messeinrichtung, die auf sein Verlangen hin erfolgt, zu tragen hat. Diese Kostenverteilung entspricht dem Verursacherprinzip und wird durch die individuelle Zurechenbarkeit der entstandenen Kosten gerechtfertigt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 4 Satz 2 AVBEltV.

### **Zu § 23 (Zahlung, Verzug)**

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung nach § 27 Abs. 1 AVBEltV und § 30 Nr. 1 AVBEltV. Die bisherige Bestimmung nach § 30 AVBEltV wird zugunsten des Kunden insoweit geändert, als die Geltendmachung eines Zahlungsaufschubs oder einer Zahlungsverweigerung nicht mehr an eine bestimmte Frist geknüpft ist. Entscheidend ist allein das Vorliegen eines offensichtlichen Fehlers. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 2 AVBEltV. Er berechtigt den Netzbetreiber, dem Kunden entstehende Mahn- oder Inkassokosten pauschal in Rechnung zu stellen.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 31 AVBEltV und bestimmt, dass der Kunde allein mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen dem Netzbetreiber gegenüber aufrechnen kann.

### **Zu § 24 (Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung)**

Die Bestimmung übernimmt in an das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis angepasster Form den bisherigen § 33 AVBEltV.

Absatz 2 Satz 2 verbessert gegenüber dem bisherigen § 33 Abs. 2 AVBEltV die Rechtsstellung des Kunden, indem er dem Netzbetreiber die Pflicht zur Prüfung der Zumutbarkeit einer Unterbrechung unabhängig von einer Darlegung der Gründe durch den jeweiligen Kunden auferlegt. Insbesondere bei geringfügigen Zuwiderhandlungen ist davon auszugehen, dass eine Unterbrechung der Stromversorgung als schwerwiegender Eingriff auch ohne Darlegung durch den Kunden in der Regel unverhältnismäßig ist.

Absatz 3 Satz 1 berechtigt den Netzbetreiber, die Anschlussnutzung auch auf Anweisung des Lieferanten des Kunden zu unterbrechen. Da es dem Netzbetreiber regelmäßig nicht möglich oder zumutbar sein wird, das Vorliegen der Voraussetzungen einer Unterbrechung durch den Lieferanten zu überprüfen, bestimmt Absatz 3 Satz 1, dass die glaubhafte Versicherung des Lieferanten ausreichend ist. Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz konkretisiert den Umfang der Pflicht des Lieferanten dahingehend, dass er auch das Fehlen von Einreden oder Einwendungen des Kunden glaubhaft versichern muss. Diese Ausgestaltung gewährleistet den Schutz des Kunden vor unberechtigten Unterbrechungen der Anschlussnutzung. Absatz 3 Satz 2 verpflichtet den Lieferanten, im Falle einer Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Absatz 3 Satz 1 den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben könnten.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung nach § 33 Abs. 3 AVBEltV, passt diesen durch den Bezug auf Absatz 3 aber an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen an.

Absatz 5 übernimmt in angepasster Form die bisherigen Regelung nach § 33 Abs. 4 AVBEltV. Er regelt die Voraussetzungen einer fristlose Kündigung des Netzanschlussvertrages durch den Netzbetreiber. Eine isolierte Kündigung des Anschlussnutzungsverhältnisses ist nicht möglich, da dieses als gesetzliches Schuldverhältnis entsteht. Das Anschlussnutzungsverhältnis endet mit Kündigung des Netzanschlussvertrages.

### **Zu § 25 (Kündigung)**

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den bisherigen § 32 Absatz 1 AVBEltV nur teilweise. Die besondere Kündigungsfrist von einem Jahr bei Erstverträgen entfällt. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass eine ordentliche Kündigung des Netzbetreibers nach Absatz 1 Satz 1 nur möglich ist, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 32 Abs. 6 AVBEltV.

Absatz 3 ermöglicht abweichend vom bisherigen § 32 Absatz 7 AVBEltV eine Kündigung in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### **Zu § 26 (Beendigung des Rechtsverhältnisses der Anschlussnutzung)**

Die Vorschrift regelt die Beendigung des gesetzlichen Schuldverhältnisses der Anschlussnutzung.

Absatz 1 enthält den Regelfall der Beendigung der Anschlussnutzung. Das zwischen einem Anschlussnutzer und dem jeweiligen Netzbetreiber in Bezug auf die Nutzung eines bestimmten Netzanschlusses bestehende Rechtsverhältnis der Anschlussnutzung endet bei Einstellung der Nutzung des jeweiligen Netzanschlusses durch den jeweiligen Anschlussnutzer. Dies ist in der Regel bei Auszug des Anschlussnutzers aus einer Wohnung der Fall. Zieht der Anschlussnutzer in eine neue Wohnung und nimmt dort die Anschlussnutzung auf, wird mit dem jeweiligen Netzbetreiber, der mit dem bisherigen Netzbetreiber auch identisch sein kann, in Bezug auf die neue Wohnung ein neues Anschlussnutzungsverhältnis begründet.

Absatz 2 stellt klar, dass im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages die Berechtigung zur Nutzung des Anschlusses mit dem Netzanschlussvertrag endet.

### **Zu § 27 (Gerichtsstand)**

Die Bestimmung übernimmt in angepasster Form den bisherigen § 34 AVBEltV.

### **Zu § 28 (Übergangsregelung)**

Die Anwendung der Rechtsverordnung auf bestehende Verträge richtet sich nach § 115 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Ergänzend regelt Absatz 1 Satz 1, dass die Pflichten nach § 4 Abs. 1 von der Anpassung nach § 115 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgenommen sind.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist es Aufgabe des Netzbetreibers, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu informieren.

Absatz 2 enthält eine Folgeänderung, die sich aus der Verkürzung der Duldungspflichten nach § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 von bisher fünf auf drei Jahre ergibt.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmungen in Bezug auf den Netzanschluss an das Niederdrucknetz nach der AVB-GasV entsprechen bisher überwiegend den Bestimmungen der AVBEltV. Gastechische und –wirtschaftliche Besonderheiten werden jeweils berücksichtigt. Dieses Entsprechensverhältnis wird durch die Neuregelung beibehalten. Daher wird im Folgenden auf die Ausführungen zur Begründung des Artikels 1 Bezug genommen, soweit keine gasspezifischen Besonderheiten vorliegen.

**Zu § 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)**

Die Vorschrift bestimmt den Gegenstand der Verordnung und entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 1. Sprachlich ist sie an die gasspezifischen Gegebenheiten angepasst.

**Zu § 2 (Netzanschlussverhältnis)**

Die Vorschrift regelt das Netzanschlussverhältnis und entspricht insoweit Artikel 1 § 2.

Absatz 2 regelt die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses im Sinne des § 5, der nach § 10 AVBGasV bisher als Hausanschluss bezeichnet wurde. Die neue Terminologie entspricht § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes.

**Zu § 3 (Anschlussnutzungsverhältnis)**

Die Vorschrift regelt das Anschlussnutzungsverhältnis und entspricht insoweit Artikel 1 § 3.

**Zu § 4 (Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 4 und ist sprachlich an die gasspezifischen Unterschiede angepasst.

Absatz 2 entspricht in angepasster Form dem bisherigen § 2 Abs. 3 AVBGasV.

Absatz 3 übernimmt in angepasster Form § 4 Abs. 2 AVBGasV.

**Zu § 5 (Netzanschluss)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 5 und ist sprachlich an die gasspezifischen Unterschiede angepasst. Im Übrigen entspricht sie in angepasster Form dem bisherigen § 10 Abs. 1 AVBGasV.

**Zu § 6 (Herstellung des Netzanschlusses)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 7 und ist sprachlich an die gasspezifischen Unterschiede angepasst.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 10 Abs. 3 AVBGasV.



Absatz 3 regelt analog zur entsprechenden Bestimmung nach § 6 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung die Verpflichtung des Netzbetreibers, sich um eine zeitgleiche Verlegung der Anschlussleitungen für die verschiedenen Energiesparten zu bemühen.

#### **Zu § 7 (Art des Netzanschlusses)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 7 und ist an die gasspezifischen Unterschiede angepasst.

#### **Zu § 8 (Betrieb des Netzanschlusses)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 8 und ist sprachlich an die gasspezifischen Unterschiede angepasst.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 4 Satz 1 AVBGasV.

Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 7 AVBGasV.

Absatz 3 übernimmt in Teilen § 10 Abs. 3 AVBGasV.

#### **Zu § 9 (Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 9.

Absatz 1 übernimmt im Ansatz § 10 Abs. 5 AVGasV. Absatz 1 Satz 4 verpflichtet den Netzbetreiber, dem Rechtsgedanken des bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 2 AVBGasV folgend, zu einer Darstellung der Netzanschlusskosten, die es ermöglicht, die Anwendung des pauschalieren Berechnungsverfahrens nachzuvollziehen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 28 Abs. 4 AVBGasV.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 20 Abs. 6 AVBGasV, verlängert jedoch zu Gunsten des Kunden die maßgebliche Zeitspanne von fünf auf zehn Jahre.

#### **Zu § 10 (Druckregelgeräte, besondere Einrichtungen)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 10. Sie ist an die gasspezifischen Unterschiede angepasst.

Absatz 1 entspricht in angepasster Form § 11 AVBGasV. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Netzbetreibers nach § 7 Abs. 2 verpflichtet ist, den Gasdruck möglichst gleich bleibend zu halten.

#### **Zu § 11 (Baukostenzuschuss)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 11, berücksichtigt aber gasspezifische Besonderheiten.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Abs. 1 AVBGasV. Die bisherige Begrenzung der Baukostenzuschüsse auf höchstens 70 vom Hundert wurde nicht übernommen. Die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erstellung eines Hausanschlusses unterscheiden sich im Gasbereich von denen im Strombereich. Der Gasbereich ist insoweit durch Substitutionswettbewerb auf dem Wärmemarkt gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund haben Gasversorgungsunternehmen wiederholt versucht, durch besondere Prämienangebote für die Herstellung eines Hausanschlusses neue Kunden zu gewinnen. Diese Angebote bezogen sich beispielsweise auf einmalige Zahlungen, zinsgünstige Kredite für Umstellungskosten, Teilzahlungen des Hausanschlusses, Restöl-Ankäufe und Sonderpreise bei der Entsorgung von Nachtspeicheröfen oder Öltanks (beispielsweise Mainova bis Oktober 2004 laut FR vom 10. Mai 2004). Auf Grund dieses Substitutionswettbewerbs und des Bemühens um eine bestmögliche Auslastung der Gasversorgungsnetze ergibt sich für die Gasnetzbetreiber ein Anreiz, die Baukostenzuschüsse besonders gering zu halten, um im Verbleich zu anderen Energieträgern erfolgreich am Markt aufzutreten. Daher ermöglicht die vertragliche Regelung dem Netzbetreiber die Erhebung eines Baukostenzuschusses, ohne dessen Höhe staatlich zu regulieren. Ob und in welchem Umfang ein Baukostenzuschuss erhoben wird, wird insoweit im Wettbewerb entschieden.

Absatz 2 entspricht § 9 Abs. 2 AVBGasV.

Absatz 3 entspricht § 9 Abs. 3 AVBGasV.

Absatz 4 entspricht § 9 Abs. 4 AVBGasV. Anders als nach Artikel 1 § 11 ist hier wegen der zu Absatz 1 dargestellten Unterschiede keine Kürzungsverpflichtung des Netzbetreibers vorgesehen.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 9 Abs. 5 AVBGasV.

#### **Zu § 12 (Grundstücksbenutzung)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 12 und ist sprachlich an die gasspezifischen Unterschiede angepasst.

### **Zu § 13 (Kundenanlage)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 13 und ist sprachlich an die gasspezifischen Unterschiede angepasst.

Im Unterschied zu Artikel 1 § 13 Abs. 2 dürfen nach Absatz 2 entsprechend der bisherigen Regelung nach § 12 Abs. 2 AVBGasV weiterhin alle Arbeiten an Kundenanlagen nur durch den Netzbetreiber selbst oder durch solche Unternehmen durchgeführt werden, die entweder in ein Installateurverzeichnis eingetragen sind oder ihre ausreichende fachliche Qualifikation gegenüber dem Netzbetreiber in anderer Weise nachgewiesen haben. Diese Regelung trägt dem erheblichen Gefahrenpotenzial Rechnung, das von unsachgemäß installierten Gasanlagen ausgeht. Aufgrund der möglichen Rückwirkungen auf das Gasversorgungsnetz, die von einer mangelhaften Kundenanlage ausgehen, dient die Vorschrift vor allem dem Schutz einer sicheren und leistungsfähigen Gasversorgung für sämtliche Kunden. Darüber hinaus besteht ein berechtigtes Interesse des Netzbetreibers an einem sorgfältigen und störungsfreien Umgang mit dem Netzanschluss und dem Gasversorgungsnetz, die in seinem Eigentum stehen. So ist dem Netzbetreiber in der Rechtsprechung beispielsweise ein Unterlassungsanspruch nach §§ 1004, 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber einem Installateur zugesprochen worden, der ohne Eintragung in ein Installateurverzeichnis entsprechende Arbeiten an der Kundenanlage durchführt (vgl. LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 9. Oktober 1997 – 4 O 1014/97 –).

### **Zu § 14 (Inbetriebsetzung der Kundenanlage)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 14 und ist sprachlich an die gasspezifischen Unterschiede angepasst. Im Übrigen entspricht sie der bisherigen Regelung nach § 13 AVBGasV.

### **Zu § 15 (Überprüfung der Kundenanlage)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 15 und ist an die gasspezifischen Unterschiede angepasst. Im Übrigen übernimmt sie den bisherigen § 14 AVBGasV.

### **Zu § 16 (Nutzung des Anschlusses)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 16 und ist an die gasspezifischen Unterschiede angepasst.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 AVBGasV.

#### **Zu § 17 (Unterbrechung der Anschlussnutzung)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 17 und ist an die gasspezifischen Unterschiede angepasst. Sie entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 2 und 3 AVBGasV.

#### **Zu § 18 (Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 18 und ist sprachlich an die gasspezifischen Unterschiede angepasst.

#### **Zu § 19 (Betrieb von Anlagen und Verbrauchsgeschäften, Eigenerzeugung)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 19 und ist sprachlich an die gasspezifischen Unterschiede angepasst.

Absatz 1 und 2 übernehmen den bisherigen § 15 AVBGasV.

Absatz 3 enthält den bisherigen § 3 Abs. 2 AVBGasV. Darüber hinaus wird eine Abstimmungspflicht des Kunden mit dem Netzbetreiber eingefügt. Diese entspricht der grundsätzlichen Verantwortungsteilung zwischen Netzbetreiber und Kunde, nach der der Netzbetreiber die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des gesamten Versorgungsnetzes trägt. Eigenanlagen im Sinne der Vorschrift sind abweichend von der Definition des § 3 Nr. 13 des Energiewirtschaftsgesetzes Gasversorgungsanlagen zur Deckung des Eigenbedarfs.

#### **Zu § 20 (Technische Anschlussbedingungen)**

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 § 20. Sie übernimmt den bisherigen § 17 Abs. 1 AVB-GasV.

#### **Zu § 21 (Zutrittsrecht)**

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 § 21.

#### **Zu § 22 (Messeinrichtungen)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 22 und ist an die gasspezifischen Unterschiede angepasst.

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 18 Abs. 2 AVBGasV.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 AVBGasV.

### **Zu § 23 (Zahlung, Verzug)**

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 § 23.

### **Zu § 24 (Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung)**

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 § 24.

### **Zu § 25 (Kündigung des Netzanschlussverhältnisses)**

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 § 25.

### **Zu § 26 (Beendigung des Rechtsverhältnisses der Anschlussnutzung)**

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 § 26.

### **Zu § 27 (Gerichtsstand)**

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 § 27.

### **Zu § 28 (Übergangsregelung)**

Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion Artikel 1 § 28 und ist sprachlich an die gasspezifischen Unterschiede angepasst.

### **Zu Artikel 3**

Um eine einheitliche Regelung der Haftung des Netzbetreibers zu gewährleisten, wird in der Stromnetzzugangsverordnung und der Gasnetzzugangsverordnung klargestellt, dass auch im Falle einer Versorgungsstörung, die im Rahmen der Netznutzung im Sinne dieser Rechtsverordnungen erfolgt, die Haftung des Netzbetreibers aus Vertrag oder unerlaubter Handlung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach sich nach § 18 der Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnungen richtet. Grundsätzlich ist Gegenstand des Netzanschlussvertrages und der Anschlussnutzung nicht der Netzzugang im Sinne des § 20 des Energiewirt-

schaftsgesetzes. Daher würde die Haftungsregelung nach § 18 der Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnungen voraussichtlich insbesondere nicht für eine Haftung des Netzbetreibers aus dem Netzzugangsvertrag gelten. Die Haftungsregelung gilt, entsprechend der bisherigen Regelungen nach § 6 AVBEltV und § 6 AVBGasV, nur für typische Versorgungsstörungen beim Letztverbraucher. Insoweit wird sichergestellt, dass unabhängig von der schuldrechtlichen Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen im Interessendreieck zwischen Letztverbraucher, Netzbetreiber und Energielieferant sowie der jeweiligen Ursache der Versorgungsstörung einheitliche Maßstäbe für die Haftung des Netzbetreibers gelten.

#### **Zu Artikel 4**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnungen. Das Außerkrafttreten der bisher geltenden Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) jeweils vom 21. Juni 1979 regelt Artikel 3 der Verordnung zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden im Energiebereich.

### **C. Kosten**

#### **1. Kosten der öffentlichen Haushalte**

##### a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Neuregelung hat keine quantifizierbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

##### b) Vollzugaufwand

Die Neuregelung löst keinen zusätzlichen Vollzugaufwand aus.

#### **2. Sonstige Kosten**

Die Neuregelung hat weder quantifizierbare Auswirkungen auf die Kosten für die Wirtschaft noch auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.